

Regelungen zur Versetzung und zum Übergang für Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 1 bis 10 der allgemeinbildenden Schulen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie im Schuljahr 2020/2021

14.04.2021

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

anbei möchte ich Sie über zwei wichtige Regelungen in diesem Schuljahr informieren.

1. Regelungen zur Versetzung

Eine Schülerin oder ein Schüler des 5. bis 9. Schuljahrgangs, die oder der am Ende des Schuljahres 2020/2021 wegen **mangelhafter Leistungen in zwei Fächern** nicht versetzt wird, hat Anspruch auf eine Nachprüfung. Diese Nachprüfung besteht in dem gewählten Fach ausschließlich aus einer mündlichen Prüfung.

Mit dem Bestehen der Nachprüfung ist die Schülerin oder der Schüler versetzt.

Der Anspruch auf eine Nachprüfung besteht nicht für Abschlussjahrgänge (9HS, 10HS, 10RS).

Die Erziehungsberechtigten oder der volljährige Schüler müssen vor dem letzten Unterrichtstag des Schuljahres der Schule mitteilen, ob und in welchem der beiden Fächer die Nachprüfung abgelegt werden soll.

Die Nachprüfung ist spätestens bis zum 30. September 2021 durchzuführen.

2. Regelungen zum Übergang sowie zum Wechsel in einen anderen Schulzweig

Erreicht eine Schülerin oder ein Schüler des 5. bis 8. Schuljahrgangs am Ende des Schuljahres 2020/2021 **einen der beiden für den Übergang erforderlichen Notendurchschnitt** nicht, so hat sie oder er Anspruch auf das Erbringen einer Zusatzleistung in einem der für den Notendurchschnitt maßgeblichen Fächer.

Die Auswahl des Fachs treffen die Erziehungsberechtigten oder der volljährige Schüler.

Aus der Note in dem Fach und der Note für die Zusatzleistung wird eine neue Note gebildet, die für die Berechnung des Notendurchschnitts maßgeblich ist.

Die Zusatzleistung kann eine mündliche Prüfung oder eine schriftliche bzw. fachspezifische Arbeit sein.

Zur Klärung weiterer Fragen wenden Sie sich bitte an die Klassenlehrkraft.

Mit freundlichen Grüßen

R. Janßen, Schulleiter